

1 Geltung

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen DPD CLASSIC gelten für alle mit der DPD Deutschland GmbH geschlossenen Verträge über die Beförderung von Paketen. Ausgenommen hiervon ist der durch Unternehmer (§ 14 BGB) beauftragte grenzüberschreitende Versand von Classic-Paketen in Länder innerhalb Europas. Für diesen finden die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen CLASSIC EUROPE UND CLASSIC SHOP“ Anwendung. Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen DPD CLASSIC“ und die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen CLASSIC EUROPE UND CLASSIC SHOP“ gelten in ihren jeweils aktuellen Fassungen, welche unter www.dpd.de/agb eingesehen und abgerufen werden können.
- 1.2 Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen DPD CLASSIC gelten für die Beförderung der nachbenannten Produkte folgende Versandbedingungen in den jeweils aktuellen Fassungen, welche unter www.dpd.de/agb eingesehen und abgerufen werden können:
- Beförderungsbedingungen DPD 8:30, DPD 12:00, DPD EXPRESS;
 - Beförderungsbedingungen DPD Food Express und DPD Food 12:00*;
 - Beförderungsbedingungen DPD EXPRESS (Luftfracht);
 - Beförderungsbedingungen DPD Zusatzleistungen;
 - Beförderungsbedingungen DPD MAX;
 - Beförderungsbedingungen Mehrwegbehälter;
 - Beförderungsbedingungen Ladehilfsmittel;
 - Beförderungsbedingungen Gefahrgut in begrenzten Mengen (Limited Quantity/LQ);
 - Beförderungsbedingungen Trockeneis;
 - Sondervereinbarung Gefahrgut;
 - Sondervereinbarung Pharma*.
- * Versandinformationen auf Anfrage beim DPD Versanddepot

2 Ausübung des Weisungs-/Verfügungsrechts

- 2.1 Zwischen dem Versender und DPD besteht Einigkeit, dass abweichend von § 418 Abs. 1 bis 5 und § 419 HGB Weisungen des Versenders, die bei oder nach Übergabe von Paketen erteilt werden, insbesondere in Form von Paketaufklebern oder sonstigen Hinweisen, nicht befolgt werden müssen. Dies gilt auch bei Inanspruchnahme von Optionen, die DPD dem Empfänger hinsichtlich Ort und/oder Empfangsperson sowie Zeit der Ablieferung anbietet. Insofern geht die Weisungs- und Verfügungsbefugnis über das Paket bereits vor dem ersten Zustellversuch auf den Empfänger über.
- 2.2 Die Möglichkeit der Korrektur von Adressfehlern durch den Versender bleibt davon unberührt. Korrekturen sind von DPD jedoch nur zu beachten, soweit diese noch vor Ablieferung an den Empfänger berücksichtigt werden können.

3 Paket

Befördert werden Pakete mit folgenden Maßen und Gewichten:

Maximales Gewicht:	31,5 kg
Maximale Länge:	175 cm
Maximales Gurtmaß*:	300 cm

* Umfang (doppelte Breite + doppelte Höhe) + Länge

4 Verpackung

- 4.1 Dem Versender obliegt die ausschließliche Verantwortung für die Innen- und Außenverpackung. Die Beförderung erfordert eine Verpackung, die das Gut auch vor Beanspruchungen durch automatische Sortieranlagen und mechanischen Umschlag (Fallhöhe auf Kante, Ecke oder Seite aus ca. 80 cm) sowie erforderlichenfalls vor unterschiedlichen klimatischen Bedingungen schützt und einen Zugriff auf den Inhalt ohne Spuren hinterlassung nicht zulässt. Der Versender hat sicherzustellen, dass eine Handels-/Verkaufsverpackung diesen Anforderungen entspricht.
- 4.2 Aufdrucke auf der Verpackung, wie z. B. die Hinweise „Vorsicht Glas“ oder „oben/unten“, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Sie entlasten den Versender nicht von der Verwendung einer den Anforderungen der Ziffer 4.1 entsprechenden Transportverpackung.
- 4.3 Der Versender hat die im DPD Verpackungsleitfaden formulierten Vorgaben für eine transportsichere Verpackung zu beachten. Der Versender trägt das Risiko von Ausbeulungen der Umverpackungen. DPD ist in Fällen der Ausbeulung von Umverpackungen berechtigt, Zuschläge für Übergrößen nach Maßgabe der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe geltenden Preisliste zu erheben.

5 Beförderungsausschlüsse

- 5.1 Von der Beförderung als DPD CLASSIC sind ausgeschlossen:
- 5.1.1 alle Pakete, die der Produktspezifikation gemäß Ziffer 3 und den Anforderungen gemäß Ziffer 4 nicht entsprechen;
- 5.1.2 Geld und geldwerte Dokumente, z.B. Briefmarken, Wertpapiere, Wechsel, Sparbücher; Kredit-, Bank- oder Debitkarten, Telefonkarten und Prepaid-Karten (z.B. für Mobiltelefone), Softwarelizenzen oder vergleichbare Wertzertifikate;
- 5.1.3 Edelmetalle, Schmuck, Edelsteine, echte Perlen, Pelze, Teppiche, Uhren, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Gutscheine und Eintrittskarten mit einem Wert von mehr als 520 Euro pro Paket;
- 5.1.4 sonstige Güter, sofern sie einen höheren Wert als 13.000 Euro haben;
- 5.1.5 Pakete, deren Inhalt, Beförderung oder äußere Gestaltung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen;
- 5.1.6 Schusswaffen sowie Teile von Schusswaffen nach den Definitionen des deutschen Waffengesetzes;
- 5.1.7 Pakete, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachschäden zu verursachen; lebende oder tote Tiere; medizinisches oder biologisches Untersuchungsgut; menschliche oder tierische sterbliche Überreste, Körperteile oder Organe;
- 5.1.8 leicht verderbliche Güter mit Ausnahme von leicht verderblichen Lebensmitteln, sofern diese unter Einhaltung der hierfür geltenden Beförderungsbedingungen DPD Food Express und DPD Food 12:00 versendet werden. Leicht verderbliche Güter sind Waren, die sich nach der Übernahme zur Versendung bis zur Zustellung an den Empfänger aufgrund eines unumkehrbaren natürlichen Vorgangs so verschlechtern, dass ein

bestimmungsgemäßer Gebrauch nicht mehr zu erwarten und/ oder nicht mehr möglich ist, insbesondere Tiefkühlware, Frischwaren wie Fleisch, Fisch und Meeresfrüchte, Molkereiprodukte, Früchte und Gemüse, Schnittblumen.

5.1.9 Gefahrgut, es sei denn, dieses wurde unter Abschluss einer Sondervereinbarung übergeben.

Der Versand von Gefahrgut in begrenzten Mengen (Limited Quantity/LQ) im Sinne von Kap. 3.4 des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) unterliegt im DPD System Einschränkungen und besonderen Voraussetzungen, die zwingend einzuhalten sind.

DPD befördert Gefahrgut in begrenzten Mengen ausschließlich im Auftrag von Unternehmern und nur unter Einhaltung der hierfür geltenden Beförderungsbedingungen Gefahrgut in begrenzten Mengen (Limited Quantity/LQ), die der Versender zu beachten hat.

Für den Versand von Lithiumbatterien (in Geräten oder nicht verbaut) mit einer Leistungsfähigkeit von maximal 100 Wh oder maximal 2 g Lithium sowie von Trockeneis zu Kühlzwecken oder als Ware gelten besondere Vorschriften. Diese sind unter www.dpd.de/agb einsehbar.

5.1.10 Arzneimittel, es sei denn, diese wurden unter Abschluss einer Sondervereinbarung übernommen;

5.1.11 Fracht- und Wertnachnahmen;

5.1.12 bei grenzüberschreitender Beförderung Güter, deren Im- oder Export nach den Bestimmungen der jeweiligen Versand-, Transit- oder Zielländer verboten ist oder besondere Genehmigungen erfordern, sowie Güter, deren Beförderung nach den Versandbestimmungen der DPD Partner in den betroffenen Ländern ausgeschlossen ist;

5.1.13 Pakete, deren Versand nach den jeweils anwendbaren Sanktionsgesetzen, insbesondere wegen des Inhalts, des Empfängers, des Absenders oder aufgrund des Herkunfts- oder Empfangslandes verboten ist. Sanktionsgesetze umfassen alle Gesetze, Bestimmungen oder Sanktionsmaßnahmen (Handels- und Wirtschaftsbeschränkungen) gegen Länder, Personen/ Personengruppen und Unternehmen, einschließlich Maßnahmen, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union und die europäischen Mitgliedstaaten verhängt wurden, insbesondere der Anhänge I der EG-Antiterrorverordnungen 2580/2001 und 881/2002 oder sonstigen Sanktionslisten in der jeweils geltenden Fassung sowie Pakete in ein Bestimmungsland mit Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr (Embargomaßnahmen);

5.1.14 nicht gefährliche und/oder gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 bis 4 i.V.m. Anlagen 1 und 2 zu § 3 Abs. 2 des deutschen Kreislaufwirtschaftsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Transportauftrages und des Transportes jeweils geltenden Fassung. Danach sind Abfälle alle unbrauchbaren Stoffe oder Gegenstände, die keiner Wiederverwendung zugänglich sind oder brauchbare Stoffe und Gegenstände, die einer (Wieder-) Verwendung und einer erneuten Ingebrauchnahme zugänglich sind, derer sich ihr Besitzer jedoch entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

5.1.15 jegliche strahlenempfindlichen Güter, bei denen wegen

Durchleuchtungen, insbesondere durch Röntgenstrahlen, anlässlich von Sicherheitskontrollen gemäß Ziffer 6 die Gefahr von Schädigungen besteht.

5.1.16 Güter, die einer Sonderbehandlung bedürfen (z.B. die besonders zerbrechlich sind oder die nur auf einer Seite liegend transportiert werden dürfen);

5.1.17 Güter, die zwar selbst nur einen geringen Wert von lediglich bis zu 50,00 Euro pro Stück haben, durch deren Verlust oder Beschädigung jedoch hohe Folgeschäden entstehen können, die über dem 10-fachen Wert des Gutes liegen (z. B. Datenträger mit sensiblen Informationen).

5.2 Enthält ein Paket sowohl Güter, die einem Beförderungsausschluss unterfallen, als auch Güter, die nicht von einem Beförderungsausschluss erfasst werden, unterliegt ein solches Paket gleichwohl insgesamt dem Beförderungsausschluss.

5.3 DPD ist nicht verpflichtet, das Vorliegen eines Beförderungsausschlusses zu prüfen. Der Versender ist verpflichtet, vor Übergabe zu prüfen und DPD anzuzeigen, ob es sich um von der Beförderung ausgeschlossene Güter im Sinne der Ziffern 5.1 und 5.2 handelt. In Zweifelsfällen hat der Versender DPD hierüber zu informieren und die Entscheidung von DPD einzuholen. Unterlässt der Versender es, DPD zu informieren, gilt dies als Erklärung, dass das Paket keine ausgeschlossenen Güter enthält.

5.4 Die Übernahme von gemäß Ziffern 5.1 und 5.2 ausgeschlossenen Gütern stellt keinen Verzicht auf den Beförderungsausschluss dar.

5.5 Erlangt DPD – unbeschadet der Regelung unter Ziffer 6.1.3 – nach Übernahme des Gutes positive Kenntnis von einem Beförderungsausschluss gemäß Ziffern 5.1 und 5.2 oder sprechen konkrete Umstände für das Vorliegen eines solchen, ist DPD berechtigt, die Weiterbeförderung zu verweigern. DPD informiert hierüber den Versender. Dieser ist verpflichtet, das Paket unverzüglich auf eigene Kosten bei DPD abzuholen. Holt der Versender das Gut nicht innerhalb von 3 Werktagen ab, gelten insoweit die Ziffern 14.4 und 14.5.

5.6 Der Versender haftet neben den gesetzlich geregelten Fällen für alle schuldhaft verursachten unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die durch den Versand von gemäß Ziffern 5.1 und 5.2 ausgeschlossenen Gütern und/oder in Fällen unterlassener Anzeige gemäß Ziffer 5.3 entstehen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versender ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. In diesem Fall verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

5.7 Bei Verstoß gegen Beförderungsausschlüsse nach Ziffern 5.1 und 5.2 sowie gegen die Anzeigepflicht nach Ziffer 5.3 ist die Haftung für Verlust und Beschädigung gemäß Ziffer 12.3 ausgeschlossen.

6 Sicherheitshinweise

6.1 Sicherheitskontrollen

6.1.1 DPD ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei den vom Versender zur Beförderung übergebenen Paketen Sicherheitskontrollen und/oder eine Öffnung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, wenn dies – unbeschadet der ausdrücklichen Regelung in § 64 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Postgesetz, die eine Öffnung von Paketen zulassen – in

anderen vergleichbaren Fällen für einen geordneten Betriebsablauf oder für den Schutz anderer Rechtsgüter erforderlich ist.

Die Sicherheitskontrollen werden entweder mittels Durchleuchten, insbesondere mit Röntgenstrahlen, oder bei Vorliegen von Anhaltspunkten für einen Beförderungsausschluss, auch durch Öffnen des Paketes durchgeführt. Der Versender stimmt der Vornahme einer Sicherheitsüberprüfung ausdrücklich zu. Der durch eine Sicherheitskontrolle bedingte Zeitaufwand kann die Regellaufzeit verlängern. In allen Fällen einer Sicherheitskontrolle wird ein entsprechender Vermerk auf dem Paket angebracht.

- 6.1.2 Ergibt die Sicherheitskontrolle nach dem Öffnen eines Pakets, dass kein unzulässiger Inhalt darin ist, wird dieses verschlossen und weiterbefördert.
- 6.1.3 Ergibt die Sicherheitskontrolle, dass der Inhalt des Pakets einem Beförderungsausschluss unterliegt, ist DPD berechtigt, die Weiterbeförderung zu verweigern. DPD informiert hierüber den Versender. Dieser ist verpflichtet, das Paket unverzüglich auf eigene Kosten bei DPD abzuholen. Holt der Versender das Gut nicht innerhalb von 3 Werktagen ab, gelten insoweit die Ziffern 14.4, 14.5 und für den Fall der Erforderlichkeit einer Verwertung Ziffer 14.3. Soweit DPD gemäß § 64 Abs. 5 PostG nach § 64 Abs. 2 PostG Verpflichteter ist, ist DPD berechtigt und verpflichtet, eine Postsendung, über deren Inhalt er sich nach § 64 Abs. 4 S. 1 PostG Kenntnis verschafft hat, unverzüglich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur Nachprüfung vorzulegen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass mit der Postsendung strafbare Handlungen nach § 64 Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 11 PostG begangen werden.
- 6.1.4 DPD haftet nicht für unmittelbare Schäden oder Folgeschäden, die durch Sicherheitskontrollen gemäß Ziffer 6.1 am Paket/Paketinhalt entstehen, es sei denn, dies beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Soweit in Satz 1 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Ziffern 12.1 bis 12.5 sowie 13.
- 6.1.5 Ergibt eine Sicherheitskontrolle, dass der Versender Güter zum Versand übergeben hat, die einem Beförderungsausschluss unterliegen, hat der Versender DPD alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen, wenn den Versender daran ein Verschulden trifft.
- 6.2 Einhaltung geltender Rechtsvorschriften betr. Anti-Bestechung / Exportkontrolle
- 6.2.1 Der Versender sichert zu, dass er zu jeder Zeit alle potenziell anwendbaren Antikorruptions-/Antibestechungsgesetze eingehalten hat und weiterhin einhalten wird. Insbesondere sichert der Versender zu, dass er nicht in rechtswidriger Weise Geschenke (Geld oder Wertgegenstände oder sonstige Wertleistungen) geben oder anbieten wird, um ein Geschäft zu bekommen oder beizubehalten oder um ein Geschäft einer anderen Person zukommen zu lassen oder um einen unlauteren Vorteil zu erlangen.
- 6.2.2 Der Versender sichert DPD hiermit zu, dass er alle anwendbaren nationalen und internationalen Exportkontrollvorschriften einhält. Dazu gehören insbesondere:
- alle geltenden nationalen und internationalen Vorschriften über sog. Dual-Use-Güter,

- alle restriktiven Maßnahmen oder Embargos, die im Rahmen der Programme der Vereinten Nationen oder anderer nationaler oder internationaler Programme verhängt wurden,
- alle geltenden nationalen und internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Terrorismus und Geldwäsche oder vergleichbaren Aktivitäten.

- 6.2.3 Der Versender sichert zu, dass er nicht zu den natürlichen oder juristischen Personen gehört, die auf der SDN-Liste oder einer der Listen der Vereinten Nationen oder einer anderen vergleichbaren nationalen oder internationalen Liste aufgeführt sind.

Darüber hinaus wird der Versender hiermit darüber informiert und er erkennt an, dass seine Daten, die Daten der Auftraggeber des Versenders und der Empfänger im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen das Sanktionslistenkontroll-Programm des DPD durchlaufen, um zu überprüfen, dass der Versender, die Auftraggeber des Versenders und die Empfänger nicht auf der SDN-Liste oder einer der Listen der Vereinten Nationen oder einer anderen nationalen oder internationalen vergleichbaren Liste aufgeführt sind. Der Versender verpflichtet sich, seine Auftraggeber und Empfänger über eine solche Nutzung ihrer Daten durch DPD zu informieren. Der Versender verpflichtet sich hiermit, DPD jeweils zu informieren, wenn er weiß oder vermutet, dass seine Mitarbeiter, Auftraggeber, Empfänger oder eine der an der Dienstleistung beteiligten Parteien gegen eine der oben genannten Vorschriften verstoßen haben oder auf der SDN-Liste oder einer Liste der Vereinten Nationen oder einer anderen nationalen oder internationalen vergleichbaren Liste aufgeführt sind.

- 6.2.4 Kommt der Versender seiner Informationspflicht nicht nach, liegt ein Verstoß des Versenders gegen diese Bestimmungen vor und DPD ist berechtigt, nach eigenem Ermessen

- die Dienstleistungen einzustellen oder auszusetzen,
- alle erforderlichen Informationen an die zuständigen Behörden zu übermitteln und/oder
- das von den zuständigen Behörden geforderte Verfahren, einschließlich der Vernichtung des Pakets auf Kosten des Versenders, anzuwenden. Der Versender hat seine Auftraggeber und Empfänger vor der Erbringung der Leistungen über die oben genannten Rechte des DPD zu informieren und deren Zustimmung zu diesen Bestimmungen einzuholen. DPD haftet nicht für die Unterbrechung oder Aussetzung der Dienstleistungen, die Übermittlung der Daten der Versender oder Empfänger auf Ersuchen der zuständigen Behörden, die Vernichtung des Pakets oder jede andere geeignete Maßnahme, die DPD in Anwendung dieser Bestimmungen ergreift.

- 6.2.5 Definition der in 6.2 verwendeten Begriffe:

- "Auftraggeber" bezeichnet den Kunden des Versenders, der an dem Dienst beteiligt ist.
- "Empfänger" bezeichnet die Person, an die das Paket adressiert ist und deren Name auf dem Beförderungsdokument als Empfänger angegeben ist.
- „Versender“ ist jede natürliche oder juristische Person (einschließlich einer Firma oder eines Unternehmens), die im Rahmen einer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit handelt, und die einen Vertrag mit DPD abschließt, unabhängig von der Art der Versendung des Pakets durch eine Person, die im Namen des Versenders handelt.

- "SDN-Liste" bezeichnet eine Liste, die gemäß der Executive Order 13224 zum Zweck der Identifizierung mutmaßlicher Terroristen erstellt wurde, oder die aktuellste Liste, die vom U.S. Treasury Office of Foreign Assets Control (OFAC) auf seiner offiziellen Website <http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/SDN-List/Pages/default.aspx> oder einer Ersatzwebsite oder einer anderen offiziellen Ersatzveröffentlichung einer solchen Liste veröffentlicht wird.
 - "Dienstleistung" bezeichnet die Organisation des Transports der Pakete des Versenders, die diesen Bedingungen unterliegen, einschließlich der damit verbundenen Dienstleistungen und Optionen, die der Versender ausgewählt hat, wie auf der Website unter www.dpd.com angegeben.
- 7 Leistungsumfang**
- 7.1 Die Leistung umfasst**
- 7.1.1** die Besorgung der Beförderung und die Beförderung durch Frachtführer, die Übernahme, den Umschlag und die Zustellung von Paketen gemäß 7.1.3 bis 7.6;
- 7.1.2** die Übernahme von Paketen (inklusive Rücksendungen) durch
- Abholung beim Versender;
 - Abholung aus einer automatisierten und von DPD autorisierten sowie öffentlich zugänglichen Vorrichtung für den Versand und den Empfang von Paketen (DPD Pickup Station);
 - Übernahme in einem Pickup Paketshop;
- 7.1.3** die Ablieferung an den Empfänger oder an jede im Geschäft oder im Haushalt des Empfängers angetroffene empfangsbereite Person, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung; die Identität dieser Person muss nicht (z. B. anhand eines Personalausweises) überprüft werden;
- 7.1.4** bei Nichtantreffen der Personen nach 7.1.3 vorbehaltlich der Ziffer 7.2 einen zweiten und gegebenenfalls einen dritten Zustellversuch. Bei grenzüberschreitender Beförderung kann die Anzahl der Zustellversuche im Zielland variieren;
- 7.1.5** die Ablieferung in eine auf dem Paket als Adresse angegebene DPD Pickup Station;
- 7.1.6** die Ablieferung aufgrund entsprechender Weisung des Empfängers in einen Hausbriefkasten (7.4.2) oder an eine anbieterneutrale automatisierte Station zum Empfang von Paketen, für deren Nutzung DPD keine zusätzlichen Kosten entstehen;
- 7.1.7** die Ablieferung aufgrund einer Vereinbarung zwischen DPD und dem Empfänger durch Ablage an einem bestimmten Ort (7.4) oder durch Aushändigung an eine bestimmte andere Person;
- 7.1.8** die Rücksendung von unzustellbaren oder annahmeverweigerten Paketen an den Versender.
- 7.2** Ist eine Ablieferung gemäß 7.1.3, 7.1.5, 7.1.6 oder 7.1.7 nicht möglich und besteht keine Weisung oder Vereinbarung einer anderweitigen Ablieferung, liefert DPD wie folgt ab:
- 7.2.1** DPD ist berechtigt, nach dem ersten erfolglosen Zustellversuch beim Empfänger Pakete bei einem empfangsbereiten Nachbarn des Empfängers im selben Haus und, soweit ein solcher im selben Haus nicht existiert oder angetroffen wird, in einem/einer in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen (jedoch nicht weiter als 50 Meter entfernten) Nachbarhaus/Nachbarwohnung zuzustellen.
- 7.2.2** Ist eine Zustellung nach 7.2.1 an einen Nachbarn nicht möglich, ist DPD berechtigt, die Pakete im nächstgelegenen Pickup Paketshop bereitzustellen.
- 7.2.3** Konnte ein Paket nicht nach 7.2.1 oder 7.2.2 abgeliefert werden, ist DPD berechtigt, Pakete in eine DPD Pickup Station zu hinterlegen.
- 7.2.4** Ablieferungen nach 7.2.1 bis 7.2.3 sind ausgeschlossen, wenn Versender oder Empfänger einer solchen Option widersprechen.
- 7.2.5** Bei einer Hinterlegung im Pickup Paketshop oder in eine DPD Pickup Station wird das Paket für 7 Werktage zur Abholung durch den Empfänger oder – im Falle des Pickup Paketshops – eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person bereitgehalten.
- Wird das Paket nicht innerhalb der genannten Frist abgeholt, sendet DPD die Pakete an den Versender zurück.
- 7.2.6** In allen Fällen einer Ablieferung gemäß 7.2.1, 7.2.2 und 7.2.3 ist der Empfänger hierüber unter Angabe des Namens und der Anschrift des Nachbarn, des Pickup Paketshops oder des Standorts der DPD Pickup Station in Kenntnis zu setzen.
- Bei Einsatz einer Paketinformationskarte ist DPD berechtigt, den Empfänger darauf hinzuweisen, dass dieser sich über den angegebenen QR-Code, auf der DPD Internetseite oder durch Anruf bei einer Festnetzrufnummer über die vorstehenden Angaben informieren kann.
- 7.3** DPD ist berechtigt, zur Abholung von Paketen im Pickup Paketshop elektronisch gestützte Verfahren (persönliche Identifikationsnummer/PIN) als Legitimationsnachweis einzusetzen. Hierfür stellt DPD die PIN dem Empfänger zur Verfügung.
- Die Herausgabe des Paketes erfolgt gegen Nennung oder Vorlage der PIN. DPD ist bei entsprechender Herausgabe von der Haftung befreit und nicht verpflichtet, bei Nennung oder Vorlage der PIN die Empfangsberechtigung zu überprüfen.
- 7.4** Die Ablieferung nach Ziffer 7.1.3 gilt auch dann als bewirkt, wenn im Rahmen einer Abstellgenehmigung
- 7.4.1** entsprechend einer schriftlichen oder digitalen Vereinbarung zwischen DPD und dem Empfänger das Paket an einem vom Empfänger benannten Ort an der Empfangsadresse abgestellt worden ist. DPD informiert den Empfänger über die erfolgte Abstellung;
- 7.4.2** entsprechend einer schriftlichen oder digitalen Erlaubnis oder Vereinbarung des Empfängers ein kleinformatiges Paket in einen zugänglichen und ausreichend aufnahmefähigen Hausbriefkasten des Empfängers eingelegt worden ist.
- 7.4.3** Der Versender und DPD sind berechtigt, Abstellvereinbarungen zu treffen, soweit der Empfänger eine entsprechende Weisung an den Versender erteilt hat.
- 7.5** Sollte die Ablieferung in die DPD Pickup Station gemäß 7.1.5 nicht möglich sein, erhält der Empfänger eine E-Mail-Benachrichtigung und kann über den DPD Customer-Service eine Ablieferung an einen von ihm ausgewählten

- DPD Pickup Paketshop veranlassen.
Das Paket wird dort für 7 Werktage zur Abholung bereitgehalten. Wird das Paket nicht innerhalb dieser Frist abgeholt, wird es an den Versender zurückgesandt. Gleiches gilt, wenn der Empfänger nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der E-Mail-Benachrichtigung eine Zustellung an einen DPD Pickup Paketshop anweist.
- 7.6 Der Empfänger ist in allen Fällen der Ablieferung in eine DPD Pickup Station oder anbieterneutrale automatisierte Station nicht zu einer Annahmeverweigerung berechtigt, wenn er das Fach, in das seine Sendung eingelegt wurde, geöffnet hat.
- 7.7 Wert- oder Interessendeklarationen nach CMR oder Warschauer Abkommen/Montrealer Übereinkommen werden nicht berücksichtigt, soweit aufgrund zwingender Rechtsvorschriften nichts anderes gilt.
- 8 Lieferfristen, Abholung**
Lieferfristen sind nicht vereinbart. Regellaufzeiten sind unverbindlich und gelten nicht als Fixtermine. Soweit Pakete beim Versender abgeholt werden, sind verbindliche Abholtermine nicht vereinbart.
- 9 Leistungsentgelt**
9.1 Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die Leistungsentgelte entsprechend der Preisliste von DPD in der jeweils gültigen Fassung am Tag der Auftragserteilung.
- 9.2 Preisvereinbarungen, die mit DPD getroffen wurden, basieren auf der vom Versender angegebenen Sendungsmenge und/oder Sendungsstruktur. Kommt es über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten zu signifikanten Abweichungen (+/- 15 %) von den zugrunde liegenden Basisdaten (z. B. monatliche Paketmengen, gesamt sowie auf Produktebene; Durchschnittsgewichte; Paketvolumen; Sendungsfaktor und B2C-Anteil), so behält sich DPD das Recht vor, die entsprechenden Produktpreise und/oder Zuschläge und Nebengebühren auf Basis der tatsächlich festgestellten Daten neu zu berechnen und ab dem Folgemonat nach Information an den Versender in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt bei etwaigen Kostensteigerungen, auf die DPD keinen Einfluss hat (z. B. Lkw-Mautgebühren, Steuererhöhungen, Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns, Einführung oder Änderung von gesetzlichen oder behördlichen Verkehrsbeschränkungen). Für den Fall, dass der Versender der angepassten Preisvereinbarung in schriftlicher Form widerspricht, behält sich DPD ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Kalenderwochen vor.
- 9.3 Für die Leistungsabrechnung sind grundsätzlich die von DPD ermittelten Werte geeichter Messgeräte (Gewicht und/oder Abmessungen oder Volumenmessungen) maßgeblich. Die Frachtrate wird auf Grundlage des gewogenen Gewichts oder des ermittelten Volumengewichts berechnet, je nachdem, welches Gewicht höher ist.
Sofern keine Ergebnisse geeichter Messgeräte vorliegen,
- werden die vom Versender gemäß Ziffer 10.3 übermittelten Daten herangezogen.
Sollten auch diese nicht vorliegen, ist DPD berechtigt, ein Durchschnittsgewicht gemäß Preisliste zugrunde zu legen.
- 9.4 Führen fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Versenders, die von DPD vom Versender zur Preisberechnung angefordert werden (Paketspezifikationen gemäß Ziffer 3 sowie Angaben zu Services und/oder Zusatzleistungen), zur Erhebung eines zu geringen Leistungsentgelts, ist DPD zur Nachforderung der Differenz berechtigt.
- 9.5 Aufwendungen für Import-/Exportsendungen (z. B. Zölle und Einfuhrabgaben) werden dem Empfänger im jeweiligen Empfangsland in Rechnung gestellt. Die Kostenschuldnerschaft des Versenders gegenüber DPD für diese Aufwendungen bleibt davon unberührt.
- 9.6 Sind Leistungsentgelte, Kosten oder Aufwendungen von einem Empfänger im Ausland zu zahlen oder werden sie von ihm verursacht, hat der Versender diese Beträge zu zahlen, falls sie nicht auf erstes Anfordern durch den Empfänger im Ausland ausgeglichen werden.
- 10 Pflichten des Versenders**
10.1 Dem Versender obliegen die ordnungsgemäße Adressierung und Anbringung der Adresse und der Beförderungspapiere. Eine Postfachadressierung sowie eine Adressierung an nicht von DPD autorisierte automatisierte Vorrichtungen zur Annahme von Packstücken sind nicht zulässig. Der Versender hat bei der Erfassung von Aufträgen seine vollständige inländische Anschrift anzugeben, um in Fällen von Unzustellbarkeit eine Rücksendung zu gewährleisten.
- 10.2 Gewerbliche Versender haben Pakete mit einem Gewicht über 10 kg und über 20 kg deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungen für Pakete oberhalb 10 kg und oberhalb 20 kg müssen sich deutlich voneinander unterscheiden.
Sollten Pakete der genannten Gewichtsklassen ohne Kennzeichnung an DPD übergeben werden, ist DPD berechtigt, den Aufwand für eine nachträgliche Kennzeichnung an den Versender zu berechnen.
- 10.3 Der Versender ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Beförderung sowie zur Erbringung servicespezifischer Leistungen erforderlich sind, an DPD zu avisieren. Er ist verantwortlich dafür, dass abrechnungsrelevante Informationen korrekt auf dem Paketlabel und/oder im avisierten Datensatz DPD zur Verfügung gestellt werden. Der Versender hat das Paketgewicht (inkl. Verpackung) bei der Auftragserteilung und in den Sendungsdaten anzugeben.
- 10.3.1 Der Versender hat die Übermittlung der Avisdaten ausschließlich elektronisch und am Versandtag vor der Abholung der Pakete durch DPD, spätestens jedoch vor der dokumentierten Übernahme der Pakete am DPD Standort, vorzunehmen.
- 10.3.2 Stellt der Versender Avisdaten nicht rechtzeitig zur Verfügung, können einzelne Leistungsaussagen ihre Gültigkeit verlieren, insbesondere Angaben zur Laufzeit,

soweit solche vereinbart sind.

- 10.3.3 Gleiches gilt, sofern Avisdaten für die von DPD zu erbringenden Leistungen unzureichend oder fehlerhaft sind und/oder nicht den Vorgaben entsprechen (z. B. fehlende oder nicht validierbare Empfängerdaten; nicht vereinbartes Datenformat; Syntaxfehler; fehlende Informationen, die für servicespezifische Leistungen erforderlich sind).
- 10.3.4 DPD ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtungen dem Versender den dadurch entstehenden Mehraufwand gemäß Preisliste zu berechnen.
- 10.4 Der Versender hat bei Versand von Zollgut alle Papiere, die für die zollamtliche Abwicklung erforderlich sind, außen am Paket in einer Dokumententasche beizufügen.
- 10.5 Der Versender ist verpflichtet, alle maßgeblichen Zoll-, Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen zu beachten, über die er sich selbst informieren muss. Insbesondere hat er die Außenhandelsbeschränkungen und/oder länder-, unternehmens- oder personenbezogene Embargos einzuhalten.
- 10.6 Der Versender trägt das Risiko der Übermittlung von falschen E-Mail-Adressen und/oder sonstigen unzutreffenden Informationen seitens der Besteller/Empfänger, welche an DPD zur Durchführung von Zustelldienstleistungen weitergeleitet werden.
- 10.7 Unterhält der Versender einen Onlineshop zum Vertrieb von Gütern, ist er verpflichtet, im Rahmen des Bestellprozesses Verifizierungen hinsichtlich der Stammdatenhinterlegung der Besteller/Empfänger und der von diesen angegebenen Kontaktdaten vorzunehmen. Die Verifizierung ist stets auf dem aktuellsten Stand der IT-Sicherheit durchzuführen.
- 10.8 Ausschließlich dem Versender obliegt es sicherzustellen, dass er die Verpflichtungen gemäß Ziffern 10.4 und/oder 10.5 erfüllt und/oder dass keine unrichtigen, irreführenden oder unzulänglichen transportrelevanten Informationen an DPD übermittelt werden.
Eine Haftung von DPD für Schäden, die dadurch entstehen, dass falsche oder unvollständige Informationen an DPD gegeben werden, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen und/oder DPD schuldhaft vertragliche Verpflichtungen verletzt mit der Folge, dass Pakete an unberechtigte Dritte übergeben werden.
- 10.9 Bei DPD registrierte Unternehmer haben DPD Änderungen ihrer Wohn- oder Geschäftsadresse unverzüglich mitzuteilen. Geschieht dies nicht, gilt für alle rechtlichen Erklärungen oder Handlungen des DPD die zuletzt bekannte zustellfähige Anschrift des Versenders.

11 Wertdeklaration

- 11.1 Der Versender hat den Wert des Pakets anzugeben, wenn dieser über 520 Euro liegt. Wertdeklarierte und über DPD höher versicherte Pakete unterliegen einer besonderen Behandlung durch DPD. Die Höherversicherung richtet sich nach den Ziffern 13.2 und 13.3.
- 11.2 Unter den Voraussetzungen der Ziffer 11.1 haftet DPD bis zur Höhe des deklarierten und höher versicherten Wertes.
- 11.3 Unterlässt der Versender es, den Wert des Pakets zu deklarieren, erklärt er damit, dass dieser nicht über 520-Euro

liegt. In diesem Fall ist die Entschädigung gemäß Ziffern 12 und 13 auf maximal 520 Euro pro Paket beschränkt.

12 Haftung

- 12.1 DPD haftet von der Übernahme bis zur Ablieferung unbeschadet der Ziffern 11.2 und 11.3 wie folgt:
- 12.1.1 für Verlust und Beschädigung des Gutes bei innerdeutschen Beförderungen im Rahmen der Bestimmungen des HGB;
- 12.1.2 für Verlust und Beschädigung bei internationalen Beförderungen nach den Bestimmungen der CMR für den Straßengüterverkehr und nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens/Montrealer Übereinkommens für die Luftbeförderung.
- 12.1.3 Die Ersatzleistung ist der Höhe nach begrenzt auf den nachzuweisenden Einkaufswert oder bei gebrauchter Ware auf den Zeitwert des versendeten Gutes, je nachdem, welcher Betrag der niedrigere ist.
- 12.2 Die Haftung für Güterfolgeschäden ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt jedoch dann nicht, wenn der Versender ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist oder der Güterfolgeschaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Frachtführer oder eine in § 428 HGB genannte Person vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden wahrscheinlich eintreten werde, begangen hat.
- 12.3 Die Haftung ist neben den gesetzlich geregelten Fällen, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, wenn die Beförderung nach den Ziffern 5.1 und 5.2 ausgeschlossen und der Versender seiner Prüf- und Anzeigepflicht aus Ziffer 5.3 nicht nachgekommen ist und wenn das Vorliegen eines Beförderungsausschlusses für DPD nicht offensichtlich erkennbar war.
Entsprechendes gilt, wenn der Versender gegen Pflichten der Regelungen unter den Ziffern 5, 6 und/oder 10 verstoßen hat. DPD ist in diesem Fall berechtigt, die noch zu erbringenden Leistungen nicht mehr auszuführen und/oder behördlich angeordnete Maßnahmen (z. B. Vernichtung des Paketes) auf Kosten des Versenders – unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung – vorzunehmen.
- 12.4 Sofern DPD vom Versender beladene und verplombte Wechselbrücken abholt, findet nach der Einrollung im DPD Versanddepot ein Datenabgleich mit den vom Versender übersandten Paketdaten statt. Bei Feststellung von Mengendifferenzen ist davon auszugehen, dass DPD die betreffenden Pakete nicht übernommen hat. DPD haftet nicht für Mengendifferenzen, die gemäß S. 1 und S. 2 festgestellt wurden.
- 12.5 Ansprüche wegen Verlust, Beschädigung oder Verzögerung sind nicht abtretbar.

13 Versicherung

- 13.1 Sofern DPD nach Ziffer 12 haftet, besteht für jedes Paket zugunsten des Versenders eine Versicherung. Wenn der Haftungsbetrag nicht ausreicht, um den tatsächlich entstandenen Güterschaden auszugleichen, ersetzt die Versicherung darüber hinaus die Differenz zwischen dem Haftungsbetrag und dem tatsächlich entstandenen Güterschaden. Die Gesamtschädigung aus Haftung und

- Versicherung ist auf maximal 520 Euro pro Paket begrenzt.
- 13.2 Ein höherer Versicherungsschutz kann bis zu 13.000 Euro pro Paket gegen eine zusätzliche, vom Versender zu entrichtende Prämie vereinbart werden. Diese Möglichkeit besteht in Pickup Paketshops und bei Onlineversand grundsätzlich nicht. DPD behält sich vor, den Abschluss einer Höherversicherung für einzelne Produkte/Services zu beschränken oder auszuschließen.
- 13.3 Die Höherversicherung für Paketversendungen innerhalb Europas kann nach Maßgabe des Versenders für das gesamte Paketvolumen, für ein Teilvolumen oder für einzelne Pakete bei Vertragsschluss, spätestens jedoch bei Übernahme, vereinbart werden. Für Paketversendungen in Zielländer außerhalb Europas muss die Höherversicherung im Einzelfall mit DPD abgestimmt werden.
- 13.4 Die Versicherung nach Ziffer 13 besteht allein zugunsten des Versenders. Ansprüche nach Ziffer 13 sind nicht abtretbar.
- 13.5 Von der über die Haftung nach Ziffer 12 hinausgehenden Versicherung sind Pakete ausgeschlossen, für die anderweitig eine Versicherungsdeckung besteht. Dies gilt auch für den Fall, dass die anderweitige Versicherung eine Unterdeckung aufweist und den Güterschaden nicht voll ersetzt. Für Pakete mit anderweitiger Versicherung besteht keine Möglichkeit, über DPD eine Höherversicherung abzuschließen.
- 14 Öffnung, Rücksendung, Verwertung, Vernichtung von Paketen**
- DPD ist unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen berechtigt, Pakete zu öffnen, zurückzusenden, zu verwerten oder zu vernichten.
- 14.1 DPD darf unter folgenden Voraussetzungen eine Öffnung von Paketen vornehmen:
- 14.1.1 zwecks Sicherung des Inhalts einer beschädigten Sendung;
- 14.1.2 zwecks Ermittlung des auf anderem Weg nicht feststellbaren Empfängers oder Versenders einer nicht zustellbaren Sendung;
- 14.1.3 zwecks Abwendung von Gefahren, die von einer Sendung für Personen oder Sachen ausgehen, einschließlich eines Verdachts auf nicht oder unvollständig deklariertes Gefahrgut;
- 14.1.4 zwecks Feststellung, ob
- das Paket verderbliches Gut enthält;
 - der Zustand des Gutes eine sofortige Verwertung erfordert;
 - der Wert des Gutes zu den Kosten einer Verwahrung in keinem Verhältnis steht, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen;
- 14.1.5 zwecks Erfüllung einer gesetzlichen Bestimmung oder einer behördlichen Anordnung.
- 14.2 DPD ist berechtigt, bei endgültigen Ablieferungshindernissen die Rücksendung eines Pakets an den Versender nach folgender Maßgabe vorzunehmen:
- 14.2.1 im innerdeutschen Versand ohne Einholung einer Weisung des Versenders unverzüglich;
- 14.2.2 im grenzüberschreitenden Versand mit und ohne Verzollung: wenn trotz Anfrage nach 7 Kalendertagen keine anderweitige Weisung durch den Versender erfolgt ist.
- 14.3 DPD ist berechtigt, eine Verwertung des Gutes unter den folgenden Voraussetzungen vorzunehmen:
- 14.3.1 der Versender hat DPD auf Anfrage keine Weisung erteilt:
- im innerdeutschen Versand nach 7 Kalendertagen;
 - im grenzüberschreitenden Versand mit und ohne Verzollung: nach 7 Kalendertagen;
- 14.3.2 die Einholung einer Weisung ist für DPD mangels Kenntnis und fehlender Ermittelbarkeit des Versenders und des Empfängers nicht möglich. Von einer fehlenden Ermittelbarkeit ist auszugehen, wenn weder Versender noch Empfänger innerhalb einer Frist von 90 Kalendertagen ermittelt werden können.
- 14.3.3 ohne vorherige Einholung einer Weisung des Versenders, wenn
- es sich bei dem Gut um verderbliche Ware handelt;
 - der Zustand des Gutes eine solche Maßnahme rechtfertigt;
 - die Verwahrung in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gutes steht;
 - von dem Gut Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen;
 - eine behördliche Anordnung dies erfordert.
- 14.3.4 DPD ist berechtigt, anstelle einer Verwertung durch öffentliche Versteigerung oder einen freihändigen Verkauf an einen Dritten auch Spenden an eine soziale Einrichtung vorzunehmen. Spenden an soziale Einrichtungen sind zulässig, wenn es sich um Gegenstände handelt, die keinen höheren Wert als 50,00 Euro pro Gegenstand haben und es sich um eine Einrichtung handelt, die als sozial tätig anerkannt ist.
- DPD ist berechtigt, das Eigentum und Rechte an den zu verwertenden Gegenständen zu übertragen. Der Versender bestätigt, dass er berechtigt ist, die Verwertungsbefugnis nach Satz 1 und Satz 2 zu erteilen.
- 14.4 DPD ist bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 14.3 zur Vernichtung des Gutes berechtigt, wenn das Gut unverwertbar ist und die Vernichtung nicht gegen für DPD erkennbare Interessen des Versenders verstößt. Unverwertbarkeit liegt vor, wenn das Gut unverkäuflich ist.
- 14.5 Der Versender hat DPD alle Kosten und Auslagen zu ersetzen, die DPD durch Öffnung und/oder Verwertung und/oder Vernichtung im Sinne von 14.3.4 und/oder 14.4 und/oder Rücksendung aus dem Ausland entstehen. Satz 1 gilt jedoch dann nicht, wenn der Versender ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, es sei denn, dieser hat die Entstehung der entsprechenden Kosten und Auslagen zu vertreten.
- 15 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht**
- Der Versender ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von DPD aus dem Beförderungsvertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der fällige Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

16 Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen.

17 Datenschutz

17.1 DPD ist berechtigt,

- alle Daten, die zur Durchführung der Dienstleistungen und Zustellung erforderlich sind, in eigener Verantwortung zu verarbeiten, an beteiligte Konzernunternehmen und Partner – auch an solche in anderen Ländern, die eventuell nicht dasselbe Datenschutzniveau haben wie Deutschland – weiterzuleiten und sie dort verarbeiten zu lassen, wenn und soweit dies notwendig ist, um den vereinbarten Versandservice durchzuführen;
- im gesetzlich festgelegten Rahmen Auskunft an Behörden und Gerichte zu erteilen.

17.2 Der Versender versichert,

- die Daten (einschließlich E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer des Empfängers) rechtmäßig bereitgestellt zu haben und den Empfänger über die Verarbeitungsschritte und Kommunikationsmöglichkeiten im Rahmen des Versands und der Zustellung ausreichend gesetzlich informiert zu haben;
- den Empfänger darüber informiert und dessen ausdrückliche Zustimmung eingeholt zu haben, dass DPD dem Empfänger E-Mails oder andere Benachrichtigungen im Zusammenhang mit dem Versandservice, der mit dem Versender vereinbart wurde, zuschicken darf.

17.3 Es gelten die Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten, wie sie auf der Website unter www.dpd.de/datenschutz aufgeführt und abrufbar sind.

18 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Regelungslücken, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

18.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei Kaufleuten der Ort desjenigen DPD Depots, an welches der Versender den Auftrag gerichtet hat. Ist ein Versender Verbraucher, gelten die gesetzlichen Regelungen desjenigen Staates, in welchem der Verbraucher ansässig ist.

Für den Fall, dass der Versender nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort desjenigen DPD Depots, an welches der Versender den Auftrag gerichtet hat.

18.2 Regelungslücken sind auf der Grundlage des anwendbaren Rechts durch Regelungen zu schließen, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entsprechen.

18.3 Anzuwenden ist das Recht desjenigen Staates, in welchem nach Ziffer 18.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand liegen. Bei grenzüberschreitender Beförderung gelten die Bestimmungen der CMR oder des Warschauer Abkommens/Montrealer Übereinkommens, soweit sie zwingende Bestimmungen enthalten.

18.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen führt nicht zur Gesamtnichtigkeit.

19 Schlichtung gemäß § 34 Postgesetz

Verbraucher (§ 13 BGB) können als Versender oder deren Empfänger zur Beilegung von Streitigkeiten mit DPD wegen Postdienstleistungen unter den Voraussetzungen des § 34 Postgesetz folgende Schlichtungsstelle anrufen:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Schlichtungsstelle Post

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

DPD ist gegenüber Verbrauchern zur Teilnahme verpflichtet. Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens werden keine Gebühren und Auslagen erhoben. Jede Partei hat die ihr durch die Teilnahme am Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten selbst zu tragen. Nähere Informationen zu den Voraussetzungen sowie den Onlineantrag zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sind unter www.bundesnetzagentur.de/post-schlichtungsstelle zu erhalten.

20 WIDERRUFSBELEHRUNG FÜR VERBRAUCHER

Für Verbraucher, die online einen Beförderungsvertrag geschlossen haben, gelten folgende Regelungen für Fernabsatzverträge:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (DPD Deutschland GmbH, Gutenstetter Straße 8b, 90449 Nürnberg, E-Mail: versenden@dpd.de, Telefon: 06021 8430 oder Telefax: 0911 59778 51) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. einem mit der Post versandten Brief oder einer E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular (www.dpd.de/widerrufsformular) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite (www.dpd.de/widerruf) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

DPD CLASSIC



Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.